

FAQ zum Tarifvertrag Inflationsausgleich für Azubis und dual Studierende

Wer erhält die Inflationsausgleichszahlung im öffentlichen Dienst der Länder?

Beschäftigte für die der TV-L gilt, sowie Auszubildende, Praktikant*innen und ausbildungsintegriert dual Studierende (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, VT Prakt-L & TVdS-L)

Wie hoch ist die Inflationsausgleichszahlung

Für Nachwuchskräfte (also Auszubildende, Praktikant*innen, ausbildungsintegrierte dual Studierende) beträgt die Inflationsausgleichszahlung 1.000 Euro einmalig im Dezember 2023. Danach wird sie in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 € monatlich gezahlt. Diese Zahlung ist steuer- und abgabenfrei.

Für ausgelernte Beschäftigte beträgt die Inflationsausgleichszahlung 1.800 Euro im Dezember 2023 (Vollzeit) und monatlich 120 Euro von Januar 2024 bis Oktober 2024 (Vollzeit).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Anspruch auf die **einmalige Inflationsausgleichszahlung von 1.000 bzw. 1800 € im Dezember 2023** haben alle oben genannten Beschäftigtengruppen, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis am 09. Dezember 2023 und im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.

Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichszahlung von 120 € bzw. 50 € monatlich haben alle oben genannten Beschäftigtengruppen, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis im jeweiligen Bezugsmonat bestand und diese mindestens an einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt hatten bzw. haben.

Was ist mit Auszubildenden, die zwischen Januar 2024 und Oktober 2024 auslernen?

Entscheidend für die monatliche Inflationsausgleichszahlung ist das Ausbildungs- oder Studienverhältnis im jeweiligen Bezugsmonat. Sollte sich das Anstellungsverhältnis daher in einem Monat durch Übernahme nach der Ausbildung ändern, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf 120 Euro bis spätestens Oktober 2024.

Was ist mit Auszubildenden, die im 1. Ausbildungsjahr sind und in der Probezeit gekündigt wurden?

Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung haben alle oben genannten Beschäftigtengruppen, wenn ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 09. Dezember 2023 bzw. im Bezugsmonat besteht. Ob sie zu diesem Zeitpunkt in der Probezeit sind, ist unerheblich.

Muss man die Inflationsausgleichszahlung versteuern?

Seit dem 26. Oktober 2022 bis Ende 2024 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Das sieht die

TARIFREBELL*INNEN

TARIFRUNDE ÖFFENTLICHER DIENST

sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben.

Mein Chef sagt, ich seh' das Geld der Inflationsausgleichszahlung erst wenn der Tarifvertrag fertig abgeschlossen ist. Stimmt das?

Der Tarifvertrag für die Inflationsausgleichszahlung ist noch in Potsdam unterschrieben worden. Damit soll die rechtzeitige Auszahlung im Dezember gewährleistet werden. Die Auszahlung ist daher in trockenen Tüchern und soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen